



Mister Spex SE

Berlin

ISIN: DE000A3CSAE2

WKN: A3CSAE

Ordentliche Hauptversammlung am 7. Juni 2024

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen im Sinne der §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024. Die Gegenanträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser*innen wieder. Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht, soweit sie zugänglich zu machen sind. Die Mister Spex SE übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht die Mister Spex SE sich diese Tatsachenbehauptungen zu eigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär*innen, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen können Aktionär*innen, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Aktienbesitz ordnungsgemäß nachgewiesen haben, das Stimmrecht auf den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Wegen ausüben. Wenn der*die den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär*in nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, in der Hauptversammlung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt im Übrigen unberührt.

Nachfolgend werden auch Verfahrensankträge und ergänzende Sachankträge zugänglich gemacht, die keine Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG darstellen. Dies betrifft den Antrag auf Durchführung der Einzelentlastung (Kennung A) und den Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 AktG (Kennungen F.1 – F.8). Die Zugänglichmachung dieser Anträge erfolgt auf freiwilliger Basis, um unseren Aktionär*innen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung eine Stimmabgabe auch zu diesen Anträgen zu ermöglichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Anträge nicht gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt gelten; eine Abstimmung über diese Anträge setzt daher jeweils voraus, dass diese auch in der virtuellen ordentlichen

Hauptversammlung der Mister Spex SE am 7. Juni 2024 im Wege der Videokommunikation gestellt werden.

Sie können sich Gegenanträgen von Aktionär*innen, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den ein solcher Gegenantrag gerichtet ist, mit „Nein“ stimmen bzw. die entsprechende Weisung erteilen. Solche Gegenanträge von Aktionär*innen sind nachstehend **ohne Kennung** (Großbuchstaben oder Kombination aus Großbuchstaben und Zahlen) aufgeführt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einer Kennung** (Großbuchstaben oder Kombination aus Großbuchstaben und Zahlen) versehen. Das Gleiche gilt für Verfahrensanträge und ergänzende Sachanträge. Wenn Sie zu solchen (Gegen-)Anträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per elektronischer Briefwahl abgeben möchten, geben Sie bitte auf dem Formular „Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter“ oder über den passwortgeschützten Internetservice bei dem jeweiligen (Gegen-)Antrag bzw. Wahlvorschlag Ihr Votum ab. Weil der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie es bitte nicht, auch bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmungsverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch dann zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

Die Originalschreiben der Aktionär*innen, die einen oder mehrere zugänglich zu machende(n) Gegenantrag/Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge beinhalten, werden diesem Dokument als **Anlage** beigefügt.

Gegenantrag des Aktionärs Gunter Wakulat zu Punkt 2 der Tagesordnung

„Zu Top 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder 2023

Es wird beantragt, den Vorschlag der Verwaltung abzulehnen und dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Das rein virtuelle Format der Hauptversammlung („HV“) zeigt die Geringschätzung der eigenen Aktionäre seitens der Organe. Man will angesichts der negativen Entwicklung offensichtlich eine direkte persönliche Auseinandersetzung mit den Anteilseignern vermeiden. Dies ist ein Armutszeugnis für die Aktionärskultur der Gesellschaft. Es ist — trotz rechtlicher Zulässigkeit — aktionärsfeindlich, sich ohne besondere Gründe auf ein virtuelles Format zu beschränken. Sachgerecht ist ein hybrides Format, also eine physische HV mit Möglichkeit der virtuellen Teilnahme für an einer Anreise gehinderte Aktionäre. Ein persönlicher Eindruck vom Management wird durch ein virtuelles Format verhindert. Auch wird die wichtige Rolle der Aktionäre als Korrektiv des Handelns der Organe geschwächt und der persönliche Austausch der Aktionäre untereinander erschwert. Dies allein ist schon Grund, die Entlastung des Vorstands zu verweigern.

Maßgeblicher Grund für die Ablehnung der Entlastung ist die desaströse negative Aktienkursentwicklung um ca. -88% vom IPO Preis mit 25€ in 2021 auf aktuell unter 3€ je Aktie. Aus ca. 830 Mio. Marktkapitalisierung wurden ca. 105 Mio. €. Seit 2019 steigt der Verlust je Aktie kontinuierlich an. Im letzten Jahr erreichte dieser -1,45€ nach zuvor -1,33€. Der Quartalsbericht 2024 setzt dies fort mit einem im Jahresvergleich um 35% gesunkenen EBITDA. Die Gesellschaft hat scheinbar die Kosten nicht im Griff. Einziges Mittel, um die geringen Ergebnis-Ziele zu erreichen, scheint die Adjustierung der Marketingaufwendungen zu sein. Der Umsatz bei den für die geplante Margensteigerung wichtigen Korrektionsbrillen sank in Q1 insgesamt um 1%, international ging er um 6% zurück. In 2023 wurden erneut Millionen Euro Werte in Skandinavien bei Nordic Eyewear vernichtet. Deren Geschäfts- und Firmenwert wurde im Rahmen des Impairment-Tests vollständig abgeschrieben, der künftige Nutzungswert auf € 0 geschätzt.

Die Schönfärberei des Geschäftsberichts 2023 sowie bei der Außendarstellung der Gesellschaft im Hinblick auf deren wirtschaftliche Entwicklung lassen nicht erkennen, dass der Vorstand die grundsätzlichen Probleme erkannt hat und Willens ist, entscheidend gegenzusteuern. Das nach Geschäftsbericht 2023, S.13, „grundsolide Vertrauen in kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven“ des Vorstands wird vom Kapitalmarkt offensichtlich nicht geteilt. Dabei liegt es mit Blick auf die Kursentwicklungen der Wettbewerber wohl nicht am Markt. Es fehlt an einer klaren Kommunikation konkreter Maßnahmen, um die Gesellschaft ergebnisseitig auf Kurs zu bringen, insbesondere nachhaltig rentablen Umsatz zu erzielen. Vielmehr sollen scheinbar weiterhin die noch aus dem Börsengang verfügbaren, sich aber stetig reduzierenden Finanzmittel für angebliche Marktanteilsgewinne ausgegeben werden, ohne Rücksicht auf die nachhaltige Ertragslage der Gesellschaft und ohne konkrete Zielangabe, wann positive Ergebnisse erwirtschaftet werden sollen. Diese insoweit fehlende Perspektive für die Anteilseigner führt zu der momentan niedrigen Börsenbewertung. Der Vorstand vermittelt keine Vision für die Marke bzw. kann keine Wachstumsstory mehr aufzeigen. Im Rahmen der weiter zunehmenden Konzentration im Markt der Gesellschaft steigt auch der Wettbewerb bei aufgrund anhaltend hoher Inflation steigenden Kosten. Auch ein gesamtwirtschaftlicher Abschwung ist nicht ausgeschlossen,

ohne dass die Gesellschaft auf solche zusätzlichen potentiellen Belastungen vorbereitet scheint. Eine Entlastung des Vorstands und damit Billigung seines Handelns ist daher nicht angezeigt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Punkt 2 der Tagesordnung, wie er im Bundesanzeiger vom 29. April 2024 bekanntgemacht worden ist, fest und schlagen weiterhin vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Vorstandsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 3 der Tagesordnung

„Zu TOP 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH, beide Frankfurt am Main, schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zu entlasten.

[...]

Begründung

[...]

Die außergewöhnlichen Posten im Konzernabschluss, die Wertminderungen und Aufwendungen für die Beteiligungen und die im Zusammenhang damit zur Beschlussfassung vorgeschlagene Sonderprüfung zeigen, dass der Aufsichtsrat mit der Kontrolle und Steuerung des Unternehmens massiv überfordert ist.

Hinzu kommen die Bonuszahlungen an die Vorstände Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar in Höhe von jeweils TEUR 22, die aufgrund einer konstruierten Zielerreichung bei einem angepassten EBITDA gewährt wurden. Die Regel zur Genehmigung des Bonus sagt, dass Sondereffekte, die nicht Teil des normalen Geschäftsverlaufs sind, nicht für die Messung des Zielerreichungsgrades herangezogen werden sollen. (vgl. S. 27 des Geschäftsberichts 2023).

Die Berechnung wurde offengelegt, aber der Aufsichtsrat hat das angepasste EBITDA zu Gunsten des Vorstands ausgelegt. Die günstige Auslegung der Anpassung findet sich im Geschäftsbericht 2023 (vgl. dor S. 42), wonach sonstige betriebliche Erträge iHv EUR 6,64 Mio. und EUR 2,96 Mio. mitgezählt wurden, die periodenfremd sind.

Wenn man die festgestellte Leistungskennziffer AEBITDA iHv TEUR 900 um die periodenfremden sonstigen betrieblichen Erträge regelkonform korrigiert, würde der Zielerreichungsgrad bei Umsatz und AEBITDA bei 0% liegen.

Wurden diese Beträge in der Berechnung der Zielerreichung nicht abgezogen, steht hier der Vorwurf im Raum, dass der Aufsichtsrat das Vermögen der Gesellschaft ohne Rechtsgrundlage gemindert hat. Auch das wird die beantragte Sonderprüfung zu untersuchen haben.

Zur Personalie der Aufsichtsrätin Nicole Srock Stanley ist auszuführen, dass sie von der Gesellschaft als nicht unabhängig klassifiziert wird. Frau Srock Stanley sitzt im Strategieausschuss und genehmigt dort die Budgets für die Vorstände. Für Ihre Aufsichtsratsstätigkeit hat Frau Srocck Stanley im Jahr 2023 EUR 40.000 bezogen. (vgl. S. 81 im Geschäftsbericht 2023).

Gleichzeitig hat Frau Srock Stanley als geschäftsführende Gesellschafterin der dan pearlman Markenarchitektur Gesellschaft von Architekten und Innenarchitekten mbH Verträge in Bezug auf Design- und Markenkonzeption abgeschlossen. Dies verstößt offensichtlich

gegen die Compliance Vorschriften der Gesellschaft. Es ist Mitarbeitern untersagt, selbst geringwertige Geschenke anzunehmen. Die Unternehmensleitung im Aufsichtsrat soll sich aber die Budgets zur eigenen Mandatierung freigeben dürfen.

Frau Srock Stanley wird daher die Niederlegung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zum Beispiel noch vor der Hauptversammlung, nahegelegt. Die Gesellschaft soll entweder die Honorarsumme von ihrer Gesellschaft oder die EUR 40.000 Mandatsvergütung zurückzufordern. Die Sonderprüfung soll diesen Vorgang untersuchen.

Im aktuellen Fall ist eine Entlastung unmöglich, da das Vertrauen in den Aufsichtsrat massiv gestört ist. Deshalb ist unabdingbar, dass gleichzeitig eine Sonderprüfung zu bestimmten Vorgängen eingeleitet werden muss.

Weitere Einzelheiten in Verbindung mit den Vorwürfen, die gegen eine Entlastung des Aufsichtsrats sprechen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

[...]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Punkt 3 der Tagesordnung, wie er im Bundesanzeiger vom 29. April 2024 bekanntgemacht worden ist, fest und schlagen weiterhin vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

A Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 3 der Tagesordnung (Antrag auf Einzelentlastung)

„Zu TOP 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023

[...]

Über den Tagesordnungspunkt soll zudem im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

[...]

Begründung

[...]

Es wird angeregt, über die Entlastung des Aufsichtsrats in Form einer Einzelabstimmung beschließen zu lassen. Ein eventueller Verstoß gegen diese Vorgabe des deutschen Corporate Governance Kodex wird im Hinblick auf die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 wird bereits jetzt gerügt.

[...]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 3 der Tagesordnung (Antrag auf Einzelentlastung) abzulehnen.

Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 5 der Tagesordnung

„Zu TOP 5, Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den vom Vorstand vorgelegten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 nicht zu billigen.

[...]

Begründung

[...]

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den vom Vorstand vorgelegten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 nicht zu billigen.

Die Begründung hierfür ergibt sich bereits aus der Begründung zu dem Gegenantrag, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten.

[...]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung, wie er im Bundesanzeiger vom 29. April 2024 bekanntgemacht worden ist, fest und schlagen weiterhin vor, den Vergütungsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

Wahlvorschläge der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung

***Hinweis:** Die Kennungen B.1 – B.4 sowie die diesen Kennungen nachfolgenden, unterstrichenen Überschriften wurden durch die Mister Spex SE zur Erleichterung der Abstimmung zu diesen Punkten ergänzt. Den originalen Wortlaut der Wahlvorschläge bzw. des Antrags nach § 137 können Sie dem als **Anlage** beigefügten Originalschreiben der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH entnehmen.*

Zu TOP 6, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Wahlvorschlag

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, im Wege der Einzelwahl durch einzelne Abstimmung,

B.1 Wahlvorschlag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung (Wahl Herr Dr. Dominik Benner)

- a) Herrn Dr. Dominik Benner, CEO und Vorstandsvorsitzender der Platform Group AG, Wiesbaden,

B.2 Wahlvorschlag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung (Wahl Herr Sascha Magsamen)

- b) Herrn Sascha Magsamen, Vorstand der PVM Private Values Media AG, Oestrich-Winkel, und

B.3 Wahlvorschlag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung (Wahl Frau Sandra Münstermann)

- c) Frau Sandra Münstermann, Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt am Main

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt.

Herr Dr. Benner gehört keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Herr Magsamen gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

– Vorsitzender des Aufsichtsrats der Auden AG i.L.,

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der eolutions GmbH & Co. KGaA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der FMR Frankfurt Main Research AG, Frankfurt,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der MediNavi AG und
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der EMA AG.

Frau Münstermann gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der splendid medien AG, Köln, und
- stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der lodgyslife ag, Frankfurt am Main,

Herr Magsamen und Frau Münstermann verfügen beide gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die vorgeschlagenen Kandidaten verfügen in ihrer Gesamtheit über die Kompetenzen und Fähigkeiten, die dem Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechen.

B.4 Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung nach § 137 AktG

Antrag gemäß § 137 AktG

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH beantragen, über ihre Wahlvorschläge in Einzelwahl im Wege der gesonderten Abstimmung vor dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen. Es wird darum gebeten, entweder den Wahlvorschlag seitens der Versammlungsleitung vorrangig zu behandeln oder anderenfalls das von § 137 AktG verlangte Quorum einer Minderheit von Aktionären in Höhe von 10 % des vertretenen Grundkapitals in der virtuellen Hauptversammlung zu ermitteln.

[...]

Begründung

[...]

Der Wahlvorschlag wird nicht weiter begründet.

[...]

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wahlvorschläge der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung zur Wahl

von Herrn Dr. Dominik Benner, zur Wahl von Herrn Sascha Magsamen und zur Wahl von Frau Sandra Münstermann abzulehnen.

Es soll freiwillig eine Möglichkeit zur Abstimmung über den Antrag nach § 137 AktG vorgesehen werden, um auf diese Weise das von § 137 AktG verlangte Quorum einer Minderheit von Aktionären in Höhe von 10 % des vertretenen Grundkapitals in der virtuellen Hauptversammlung zu ermitteln.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 6 der Tagesordnung (Antrag nach § 137 AktG) abzulehnen.



Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 7 der Tagesordnung

„Zu TOP 7, Beschlussfassung über die Billigung eines geänderten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, das geänderte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit den folgenden Maßgaben und Änderungen in der Zielvergütung 2023 zu beschließen:

1. Die variable Vergütung, bestehend aus dem kurzfristigen Incentivierungsplan und dem langfristigen Incentive (Aktienoptionen) wird insgesamt auf die Hälfte des festen Jahresgehalts begrenzt.
2. Der kurzfristige Incentivierungsplan beläuft sich auf TEUR 50 für die Vorstandsmitglieder Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar sowie auf TEUR 25 für das Vorstandsmitglied Maren Kroll.
3. Das langfristige Incentive (Aktienoptionen) beläuft sich auf TEUR 100 für die Vorstandsmitglieder Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar sowie auf TEUR 50 für das Vorstandsmitglied Maren Kroll
4. Die Erfolgsziele Umsatzerlöse und bereinigtes EBITDA (AEBITDA) sollen nicht geändert werden und durch die alternativen Leistungsindikatoren einer dreijährigen und fünfjährigen Steigerung der Umsatzerlöse und des bereinigten EBITDA ergänzt werden. Die Hälfte der variablen Vergütung soll erst nach Erreichen von dreijährigen oder, falls dies nicht erreicht wird, nach Erreichen von fünfjährigen Jahresdurchschnittswerten für Umsatzerlöse und EBITDA verdient sein und gewährt werden.

[...]

Begründung

[...]

Die vorgeschlagene Änderung der Erfolgsziele ist nicht geeignet, eine langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zu befördern, sondern spiegelt lediglich die einjährige, und damit kurzfristige Ertragserwartung des Markts wieder, die sich aus der unvollständigen und fehlerhaften Finanzberichterstattung der Gesellschaft ergibt.

Die variable Vergütungskomponente ist angesichts der zuletzt weniger erfolgreichen Entwicklung deutlich zu hoch gewählt und berücksichtigt überhaupt keine langfristige Entwicklung. Daher werden eine Beschränkung durch eine Obergrenze und langfristige Erfolgsindikatoren vorgeschlagen.

Die begrenzte Vorbereitungszeit im Rahmen der Hauptversammlung lässt eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem viele Seiten umfassenden Vergütungssystem im Sinne eines wirklichen Alternativvorschlags nicht zu, daher ist der Gegenantrag auf einige wenige Bestandteile, nämlich die variablen Vergütungsbestandteile begrenzt.

[...]

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Aufsichtsrat hält an seinem Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung, wie er im Bundesanzeiger vom 29. April 2024 bekanntgemacht worden ist, fest und schlägt vor, das von ihm vorgelegte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen. Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, den Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 7 der Tagesordnung im Falle einer Abstimmung abzulehnen.

D Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 9 der Tagesordnung (Absetzung des Tagesordnungspunkts)

„Zu TOP 9, Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019/ und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den Tagesordnungspunkt 9 mit der Beschlussfassung über ein neues genehmigtes Kapital von der Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung abzusetzen.

[...]

Begründung

[...]

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Kürzung der variablen Vergütung wird kein neues genehmigtes Kapital zur Bedienung von als Aktienoptionen bezeichneten virtual stock options, dt. virtuelle Aktienoptionen, benötigt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass tatsächlich Aktien an die Vorstandsmitglieder als Vergütung ausgegeben werden, soll in einer nächsten Hauptversammlung statt des sog. VSOP, dt. virtuellen Aktienoptionsplans, echte Aktienoptionen mit einem bedingten Kapital hierfür ausgegeben werden.

Mit der von der Gesellschaft gewählten variablen Vergütung über ein VSOP verschenkt die Gesellschaft und verschenken damit ihre Aktionäre Aktien an die Vorstandsmitglieder. Das ist gegenüber Aktienoptionen, die wenigstens einen Mindesteinstandspreis haben, den die Begünstigten der Gesellschaft zur Verfügung stellen müssen und die variable Komponente über die Kursentwicklung abbilden zweifelsohne nachteilig für die Gesellschaft.

Die Verwaltung hat mit ihrem Vorschlag zur Änderung des Vergütungssystems bereits zugegeben, dass sie für die Messbarkeit des Erfolgs der Geschäftsführung die Aktienkursentwicklung. Sie möchte die bisherigen Erfolgsziele durch das Erfolgsziel der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) des Aktienkurses der Gesellschaft ersetzen.

Auch das spricht für den Vorschlag der Aktionärin, nämlich einerseits die Möglichkeit zur Ausübung der Optionen an die bereits festgelegten Erfolgsziele Umsatzerlöse und EBITDA mit der längerfristigen Komponente zu knüpfen – und andererseits die Prämie für die Berechtigten über die Entwicklung des Aktienkurses (auch Optionsausübungspreis bei echten Aktienoptionen) zu regeln.

[...]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 9 der Tagesordnung (Absetzung des Tagesordnungspunkts) abzulehnen.

E Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 10 der Tagesordnung (Absetzung des Tagesordnungspunkts)

„Zu TOP 10, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Virtual Stock Options Plan

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den Tagesordnungspunkt 10 mit der Beschlussfassung über einen neuen Virtual Stock Option Plan von der Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung abzusetzen.

[...]

Begründung

[...]

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum genehmigten Kapital verwiesen.

[...]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Gegenantrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH zu Punkt 10 der Tagesordnung (Absetzung des Tagesordnungspunkts) abzulehnen.

Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH auf Bestellung eines Sonderprüfers

Hinweis: Die Kennungen F.1 – F.8 wurden durch die Mister Spex SE zur Erleichterung der Abstimmung zu diesen Punkten ergänzt. Den originalen Wortlaut des Antrags können Sie dem als **Anlage** beigefügten Originalschreiben der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH entnehmen.

Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG i.V.m. Art. 52, 9 SE-VO

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung bestellt die

Wienand Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Karlstein am Main

zur Sonderprüferin. Die Sonderprüferin kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranziehen. Die Sonderprüferin ist die Ausübung ihrer Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen vollumfassend zu ermöglichen. Die Sonderprüferin beziehungsweise ihre Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht der Sonderprüferin zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Mit der Sonderprüferin wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Die Sonderprüfung gemäß Art. 52, 9 SE-VO in Verbindung mit § 142 AktG hat die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 zum Gegenstand:

F.1

1. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der im Rahmen des Impairment-Tests für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellte erhebliche Wertminderungsbedarf der Geschäftswerte aus den drei Unternehmenszusammenschlüssen mit der Lensit.no AS, Karmsund, Norwegen, mit der Nordic Eyewear AB, Stockholm, Schweden und Tribe GmbH, Laufenburg, in seiner Höhe korrekt ermittelt wurde und ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.

F.2

2. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Wertminderungsbedarf für das Geschäftsjahr 2023 für den Vorstand und den Aufsichtsrat in seinem konkreten oder wesentlichen Umfang kenntlich oder zumindest abzuschätzen war. Die Sonderprüferin soll dabei für seine Prüfung als Maßstab zugrunde legen, ob und zu welchem Zeitpunkt im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorlag. Sofern im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorgelegen haben sollte, soll die Sonderprüferin prüfen, wie Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 MAR oder sonstige etwaig bestehende

Veröffentlichungspflichten vorgegangen sind, insbesondere, ob Beschlüsse zum Aufschub der Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 Abs. 4 MAR gefasst wurden. Dabei soll die Sonderprüferin prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kommunikation des Wertminderungsbedarfs die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.

F.3

3. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt Vorstand und Aufsichtsrat bei sorgfaltsgemäßigem Handeln frühestmöglich den Eintritt des Wertminderungsbedarfs hätten erkennen oder zumindest absehen können und ob und in welchem Maß es Vorstand und Aufsichtsrat möglich gewesen wäre, ab diesem Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen den Wertminderungsbedarf zu minimieren. Dabei soll der Sonderprüfer prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die bei pflichtgemäßem Handeln frühestmögliche Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 und Ergreifung von Gegenmaßnahmen die notwendige Sorgfalt haben walten lassen bzw. Pflichtwidrigkeit begangen haben.

F.4

4. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der Vorstand bei der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit betreffend die Beschaffung, das Partneroptiker-Netzwerk, die Einrichtung und den Betrieb der 68 Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland sowie betreffend die Schließung von fünf Geschäften in Deutschland bei der Planung und in ihrer operativen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die vor Ort erwirtschafteten Umsätze, Betriebskosten, Personalkosten, Leasingkosten und Mietkosten nicht wirtschaftlich und sorgfaltswidrig gehandelt hat, insbesondere um ein möglichst großes Geschäft und eine höhere Verbreitung der Marke und bessere Qualität der Produkte gegenüber dem Anlegerpublikum und Investoren darzustellen, und dabei die Profitabilität des Unternehmens außer Acht gelassen hat. (plus Sale-and-Leaseback aus Ziffer 2.5 des PDF)

F.5

5. Die Sonderprüferin soll prüfen, wie es zu einer Marginalisierung der Werthaltigkeit des Auslandsgeschäfts der Gesellschaft kommen konnte und aus welchen Gründen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 beim Finanzanlagevermögen und der Ermittlung des Beteiligungsergebnisses außerplanmäßige Abschreibungen auf Ausleihungen und auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 13,3 Mio. vorgenommen werden mussten, und wie es dazu kommen konnte, dass die zugrundeliegenden Cashflows wesentlich von den prognostizierten abgewichen sind und ob Vorstand und Aufsichtsrat bei der Geschäftsführung, Kontrolle und Überwachung der Tochterunternehmen im Ausland, ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

F.6

6. Die Sonderprüferin soll prüfen, aus welchem Grund der offensichtlich abschreibungsbedürftigen Nordic Eyewear Holdings AB, Stockholm, Schweden, trotz der sich abzeichnenden Misserfolge im Auslandsgeschäft im Geschäftsjahr 2023 ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 9,6 Mio. gewährt wurde, der sich überhaupt nicht im Wert der Anteile widerspiegelt,

und ob Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf diesen Geschäftsvorfall ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

F.7

7. Die Sonderprüferin soll die Verträge und die Beratungsleistungen sowie den Umfang des Beratungsauftrags mit der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Hamburg sowie die hierfür gezahlten Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten sowie mögliche Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Compliance-Richtlinien der Gesellschaft sowie eine eventuelle Rückforderung nicht marktüblicher gewährter Vergütungen überprüfen.

F.8

8. Die Sonderprüferin soll die Verträge und Leistungen sowie den Umfang der Beauftragung mit nahestehenden Personen, namentlich den Unternehmen, denen die Mitglieder des Aufsichtsrats angehören im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit, ob die Geschäfte nachteilig für die Gesellschaft waren und ob hierfür ein Ausgleich gewährt wurde, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Beauftragung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Regelungen der §§ 114, 115, 117 und 317 AktG.

Jeder der vorstehend unter den Nummern 1 bis 8 genannten Prüfungsaufträge stellt einen selbständigen Beschlussvorschlag für einen Sonderprüfungsantrag dar, der auch ohne die jeweils andere Ziffer Bestand haben soll und eigenständig zur Abstimmung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abstimmung über diesen Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers sämtliche Personen, die im Geschäftsjahr 2023 Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats waren, nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen dürfen. Sie dürfen auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben oder durch einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Weiter weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Sonderprüfung gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG bekanntmachungsfrei ist, da er sich auf das Geschäftsjahr 2023 und mögliche Pflichtverletzungen der Organmitglieder in diesem Geschäftsjahr bezieht und Tagesordnungspunkte dieser Hauptversammlung sowohl die Entlastung des Vorstandes als auch die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 sind.

[...]

Begründung

[...]

Die Sonderprüfung soll die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Abschreibungen untersuchen, die im Konzernanhang als der Wertminderungsbedarf der Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear und Tribe erläutert werden (*vgl. S. 108 des Geschäftsberichts 2023*). Aufgrund der Begrenzung für die Begründung auf 5.000 Zeichen wird auf eine wörtliche Wiedergabe verzichtet.

Weitere Einzelheiten zu den Vorgängen bei der Gesellschaft, die die vorgeschlagene Sonderprüfung begründen und rechtfertigen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Geschäfts- und Firmenwerte aus den genannten Unternehmenszusammenschlüssen sollen nur noch EUR 4,7 Mio. gegenüber EUR 12,8 Mio. im Vorjahr betragen. Der Geschäfts- und Firmenwert des Onlinehandels der Lensit nur noch EUR 1,8 Mio. gegenüber EUR 5,3 Mio. im Vorjahr und des Onlinehandels der Nordic Eyewear nur noch EUR null gegenüber EUR 4,7 Mio. im Vorjahr. Der Konzernanhang enthält weitere Ausführungen zum Impairment und den Annahmen dafür, auf die Bezug genommen wird.

Aufgabe der Sonderprüferin ist es zu prüfen, ob der Wertminderungsbedarf betreffend die Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear und Tribe korrekt und rechtzeitig ermittelt sowie rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Überwachung des Vorstands bei der Ermittlung und Kommunikation des Wertminderungsbedarfs Pflichtverletzungen begangen haben.

Der Wertminderungsbedarf für den Konzern ist wesentlich. Er beträgt insgesamt EUR 8,16 Mio. Bei dem Unternehmen Nordic Eyewear allein wird ein Wertminderungsbedarf in Höhe von ca. EUR 4,7 Mio. ausgewiesen, sodass der Nutzungswert nunmehr nur noch mit EUR 0 ausgewiesen wird.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf korrekt ermittelt wurde. Zu den drei vorgenannten Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften der Mister Spex SE liegen keine Informationen vor, mit denen der Wertminderungsbedarf nachgeprüft oder zumindest ansatzweise plausibilisiert werden kann, insbesondere fehlen Angaben zu deren Umsätzen, dem EBITDA, dem EBIT oder den Nettogewinnen. Es besteht der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf sorgfalts- und pflichtwidrig nicht korrekt ermittelt haben. Völlig undurchsichtig sind die nicht konsolidierten Beteiligungen von Tochterunternehmen mit Holding Funktion (Nordic Eyewear Holdings AB).

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf nicht bereits im Verlauf des Jahres 2023 entdeckt wurde oder zumindest hätte früher abgeschätzt werden können. Kenntnis oder Absehbarkeit eines Wertminderungsbedarfs hätte eine Insiderinformation nach Art. 7 der EU-Marktmisbrauchsverordnung (MAR) dargestellt, die für die Mister Spex SE eine unverzügliche Veröffentlichung einer Ad hoc-Information nach Art. 17 MAR erforderlich gemacht hätte. Eine Offenlegung des Wertminderungsbedarfs ist allerdings nicht im Wege einer Ad hoc-Information, sondern erst mit Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt. Es besteht daher der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf pflichtwidrig nicht rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt haben.

Weder wurde eine bestehende Prognose korrigiert noch eine entsprechende Prognose veröffentlicht. Der Sonderprüfer wird in diesem Zusammenhang zu überprüfen haben, ob der Risiko-, Chancen- und Prognosebericht für 2022 die tatsächlich eingetretene Entwicklung abdeckt oder die Prognose im Zwischenlagebericht oder unterjährig hätte korrigiert werden müssen.

Schließlich bestehen erhebliche Zweifel, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands im Falle des Erkennens oder der Absehbarkeit des Wertminderungsbedarfs vor dem Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses es sorgfaltswidrig versäumt haben, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten, um den Wertminderungsbedarf zu minimieren (Anträge Ziffern 1 bis 3).

Die Sonderprüfung soll weiterhin das ungenügende operative Management der Einzelhandelsgeschäfte der Gesellschaft untersuchen, insbesondere die Rentabilität einzelner Filialen. Hier besteht der Verdacht, dass die Mehrheit der Filialen weder kostendeckend noch gewinnbringend betrieben wird. (Antrag Ziffer 4).

Gegenstand der Sonderprüfung soll ferner die erfolglose und verlustreiche Finanzierung von Auslandsgesellschaft überprüfen und ob der Vorstand bei den Ausleihungen und Zuschüssen an die Auslandstöchter Chancen und Risiken angemessen abgewogen hat (Anträge Ziffer 5 und 6).

Die Sonderprüfung soll die Marktüblichkeit der Leistungen und hierfür entrichteten Vergütung der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields und ihre Beauftragung vor dem Hintergrund ihrer Verstrickung in den Cum-Ex Skandal untersuchen und Rückforderungsansprüche prüfen (Antrag Ziffer 7).

Schließlich sollen die Geschäfte mit den Unternehmen der Aufsichtsratsmitglieder als nahestehende Personen betreffend ihrer Drittvergleichbarkeit und Marktüblichkeit sowie die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Beauftragung überprüft werden (Antrag Ziffer 8).

[...]

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Antrag der Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH auf Bestellung eines Sonderprüfers abzulehnen.

Der Vorstand wird in der ordentlichen virtuellen Hauptversammlung am 7. Juni 2024 im Rahmen seines Berichts zu den genannten Sachverhalten Stellung nehmen.

Anlage

Originalschreiben der Aktionär*innen, die einen oder mehrere zugänglich zu machende(n) Gegenantrag/Gegenanträge und/oder Wahlvorschläge beinhalten

Gegenantrag Gunter Wakulat, Berlin, zur HV Mister Spex SE am 7. Juni 2024

Zu Top 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder für 2023

Es wird beantragt, den Vorschlag der Verwaltung abzulehnen und dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Das rein virtuelle Format der Hauptversammlung („HV“) zeigt die Geringschätzung der eigenen Aktionäre seitens der Organe. Man will angesichts der negativen Entwicklung offensichtlich eine direkte persönliche Auseinandersetzung mit den Anteilseignern vermeiden. Dies ist ein Armutszeugnis für die Aktionärskultur der Gesellschaft. Es ist – trotz rechtlicher Zulässigkeit - aktionärsfeindlich, sich ohne besondere Gründe auf ein virtuelles Format zu beschränken. Sachgerecht ist ein hybrides Format, also eine physische HV mit Möglichkeit der virtuellen Teilnahme für an einer Anreise gehinderte Aktionäre. Ein persönlicher Eindruck vom Management wird durch ein virtuelles Format verhindert. Auch wird die wichtige Rolle der Aktionäre als Korrektiv des Handelns der Organe geschwächt und der persönliche Austausch der Aktionäre untereinander erschwert. Dies allein ist schon Grund, die Entlastung des Vorstands zu verweigern.

Maßgeblicher Grund für die Ablehnung der Entlastung ist die desaströse negative Aktienkursentwicklung um ca. -88% vom IPO Preis mit 25€ in 2021 auf aktuell unter 3€ je Aktie. Aus ca. 830 Mio. Marktkapitalisierung wurden ca. 105 Mio. €. Seit 2019 steigt der Verlust je Aktie kontinuierlich an. Im letzten Jahr erreichte dieser -1,45€ nach zuvor -1,33€. Der Quartalsbericht 2024 setzt dies fort mit einem im Jahresvergleich um 35% gesunkenen EBITDA. Die Gesellschaft hat scheinbar die Kosten nicht im Griff. Einziges Mittel, um die geringen Ergebnis-Ziele zu erreichen, scheint die Adjustierung der Marketingaufwendungen zu sein. Der Umsatz bei den für die geplante Margensteigerung wichtigen Korrektionsbrillen sank in Q1 insgesamt um 1%, international ging er um 6% zurück. In 2023 wurden erneut Millionen Euro Werte in Skandinavien bei Nordic Eyewear vernichtet. Deren Geschäfts- und Firmenwert wurde im Rahmen des Impairment-Tests vollständig abgeschrieben, der künftige Nutzungswert auf € 0 geschätzt.

Die Schönfärberei des Geschäftsberichts 2023 sowie bei der Außendarstellung der Gesellschaft im Hinblick auf deren wirtschaftliche Entwicklung lassen nicht erkennen, dass der Vorstand die grundsätzlichen Probleme erkannt hat und Willens ist, entscheidend gegenzusteuern. Das nach Geschäftsbericht 2023, S.13, „grundsolide Vertrauen in kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven“ des Vorstands wird vom Kapitalmarkt offensichtlich nicht geteilt. Dabei liegt es mit Blick auf die Kursentwicklungen der Wettbewerber wohl nicht am Markt. Es fehlt an einer klaren Kommunikation konkreter Maßnahmen, um die Gesellschaft ergebnisseitig auf Kurs zu bringen, insbesondere nachhaltig rentablen Umsatz zu erzielen. Vielmehr sollen scheinbar weiterhin die noch aus dem Börsengang verfügbaren, sich aber stetig reduzierenden Finanzmittel für angebliche Marktanteilsgewinne ausgegeben werden, ohne Rücksicht auf die nachhaltige Ertragslage der Gesellschaft und ohne konkrete Zielangabe, wann positive Ergebnisse erwirtschaftet werden sollen. Diese insoweit fehlende Perspektive für die Anteilseigner führt zu der momentan niedrigen Börsenbewertung. Der Vorstand vermittelt keine Vision für die Marke bzw. kann keine Wachstumsstory mehr aufzeigen. Im Rahmen der weiter zunehmenden Konzentration im Markt der Gesellschaft steigt auch der Wettbewerb bei aufgrund anhaltend hoher Inflation steigenden Kosten. Auch ein gesamtwirtschaftlicher Abschwung ist nicht ausgeschlossen, ohne dass die Gesellschaft auf solche zusätzlichen potentiellen Belastungen vorbereitet scheint. Eine Entlastung des Vorstands und damit Billigung seines Handelns ist daher nicht angezeigt.

PVM Private Values Media AG, Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt

per Kurier

Mister Spex SE

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

81241 München

per E-Mail: antraege@linkmarketservices.eu

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2024

**Gegenanträge und Wahlvorschlag zur ordentlichen Hauptversammlung am
7. Juni 2024**

wir, die unterzeichneten

- 1.) PVM Private Values Media AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 86827 mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren alleinigen Vorstand Sascha Magsamen
- 2.) PVM Private Values Media Capital GmbH, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der erstgenannten PVM, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111454 ebenfalls mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Hausener Weg 29, 60489 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Sascha Magsamen

unterbreiten der auf den 7. Juni 2024 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Mister Spex SE hiermit die folgenden Gegenanträge und Wahlvorschläge.

I.

Die Mister Spex SE hat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29. April 2024 zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen, die als virtuelle

Vorstand:
Sascha Magsamen

Aufsichtsrat:
Peter Magsamen
(Vorsitzender)

Hausener Weg 29
60489 Frankfurt

Amtsgericht
Frankfurt / Main
HRB 86 827
Ust.-ID DE264658932
Gläubiger-ID DE46 ZZZ0 0001 2284 22
LEI-Nr.: 5299 00 5EV854TA2IDN 69

Tel.: +49 69 78 80 88 06-0
Fax: +49 69 78 80 88 06-88

Volksbank Alzey-Worms
Konto Nr. 23 331 900
BLZ 550 912 00
IBAN DE02 5509 1200 0023 3319 00
BIC GENODE61AZY

Bankhaus Neelmeyer
Konto Nr. 1 000 574 820
BLZ 290 200 00
IBAN DE47 2902 0000 1000 5748 20
BIC NEELDE22

Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten abgehalten werden soll.

Die PVM Private Values Media AG und die PVM Private Values Media Capital GmbH sind Aktionäre Ihrer Gesellschaft, der Mister Spex SE, und haben sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet.

II.

Wir fordern Sie auf, unserer Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich der Begründungen hierzu unverzüglich in gehöriger Form auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Wir bitten Sie höflich, uns einen Nachweis über das Zugänglichmachen unserer Gegenanträge und Wahlvorschläge zu übermitteln und uns in Textform zu bestätigen, dass Sie unsere Gegenanträge und Wahlvorschläge in der virtuellen Hauptversammlung behandeln und hierüber abstimmen lassen werden.

1.) **Zu TOP 3, Beschlussfassung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2023**

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH, beide Frankfurt am Main, schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zu entlasten.

Über den Tagesordnungspunkt soll zudem im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

2.) **Zu TOP 5, Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023**

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den vom Vorstand vorgelegten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 nicht zu billigen.

3.) **Zu TOP 6, Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Wahlvorschlag

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, im Wege der Einzelwahl durch einzelne Abstimmung,

- a) Herrn Dr. Dominik Benner, CEO und Vorstandsvorsitzender der Platform Group AG, Wiesbaden,
- b) Herrn Sascha Magsamen, Vorstand der PVM Private Values Media AG, Oestrich-Winkel, und
- c) Frau Sandra Münstermann, Head of Institutional International Client Management bei der DZ Bank AG, Frankfurt am Main und

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, wobei das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird, in dem die Amtszeit beginnt.

Herr Dr. Benner gehört keinen weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

Herr Magsamen gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

– Vorsitzender des Aufsichtsrats der Auden AG i.L.,

- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der eolutions GmbH & Co. KGaA,
- Mitglied des Aufsichtsrats der FMR Frankfurt Main Research AG, Frankfurt,
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der MediNavi AG und
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der EMA AG.

Frau Münstermann gehört folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an:

- Mitglied des Aufsichtsrats der splendid medien AG, Köln, und
- stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der lodgyslife ag, Frankfurt am Main,

Herr Magsamen und Frau Münstermann verfügen beide gemäß § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung.

Die vorgeschlagenen Kandidaten verfügen in ihrer Gesamtheit über die Kompetenzen und Fähigkeiten, die dem Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechen.

Antrag gemäß § 137 AktG

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH beantragen, über ihre Wahlvorschläge in Einzelwahl im Wege der gesonderten Abstimmung vor dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats zu beschließen. Es wird darum gebeten, entweder den Wahlvorschlag seitens der Versammlungsleitung vorrangig zu behandeln oder anderenfalls das von § 137 AktG verlangte Quorum einer Minderheit von Aktionären in Höhe von 10 % des vertretenen Grundkapitals in der virtuellen Hauptversammlung zu ermitteln.

4.) Zu TOP 7, Beschlussfassung über die Billigung eines geänderten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, das geänderte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder mit den folgenden Maßgaben und Änderungen in der Zielvergütung 2023 zu beschließen:

1. Die variable Vergütung, bestehend aus dem kurzfristigen Incentivierungsplan und dem langfristigen Incentive (Aktienoptionen) wird insgesamt auf die Hälfte des festen Jahresgehalts begrenzt.
2. Der kurzfristige Incentivierungsplan beläuft sich auf TEUR 50 für die Vorstandsmitglieder Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar sowie auf TEUR 25 für das Vorstandsmitglied Maren Kroll.
3. Das langfristige Incentive (Aktienoptionen) beläuft sich auf TEUR 100 für die Vorstandsmitglieder Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar sowie auf TEUR 50 für das Vorstandsmitglied Maren Kroll
4. Die Erfolgsziele Umsatzerlöse und bereinigtes EBITDA (AEBITDA) sollen nicht geändert werden und durch die alternativen Leistungsindikatoren einer dreijährigen und fünfjährigen Steigerung der Umsatzerlöse und des bereinigten EBITDA ergänzt werden. Die Hälfte der variablen Vergütung soll erst nach Erreichen von dreijährigen oder, falls dies nicht erreicht wird, nach Erreichen von fünfjährigen Jahresdurchschnittswerten für Umsatzerlöse und EBITDA verdient sein und gewährt werden.

5.) Zu TOP 9, Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2019/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2024/I

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den Tagesordnungspunkt 9 mit der Beschlussfassung über ein neues genehmigtes Kapital von der Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung abzusetzen.

6.) Zu TOP 10, Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Virtual Stock Option Plan

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den Tagesordnungspunkt 10 mit der Beschlussfassung über einen neuen Virtual Stock Option Plan von der Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung abzusetzen.

7.) Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 AktG i.V.m. Art. 52, 9 SE-VO

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und PVM Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung bestellt die

Wienand Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Karlstein am Main

zur Sonderprüferin. Die Sonderprüferin kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung heranziehen. Die Sonderprüferin ist die Ausübung ihrer Rechte auch unter Einschaltung von Hilfspersonen vollumfassend zu ermöglichen. Die Sonderprüferin beziehungsweise ihre Hilfspersonen sind sämtliche aus Sicht der Sonderprüferin zur Durchführung der Sonderprüfung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Mit der Sonderprüferin wird unverzüglich ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Die Sonderprüfung gemäß Art. 52, 9 SE-VO in Verbindung mit § 142 AktG hat die nachfolgend aufgeführten Vorgänge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 zum Gegenstand:

1. Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der im Rahmen des Impairment-Tests für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 festgestellte erhebliche Wertminderungsbedarf der Geschäftswerte aus den drei Unternehmenszusammenschlüssen mit der Lensit.no AS, Karlsund, Norwegen, mit der Nordic Eyewear AB, Stockholm, Schweden und Tribe GmbH, Laufenburg, in seiner Höhe korrekt ermittelt wurde und ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.
2. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Wertminderungsbedarf für das Geschäftsjahr 2023 für den Vorstand und den Aufsichtsrat in seinem konkreten oder wesentlichen Umfang kenntlich oder zumindest abzuschätzen war. Die Sonderprüferin soll dabei für seine Prüfung als Maßstab zugrunde legen, ob und zu welchem Zeitpunkt im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf 2023 eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorlag. Sofern im Hinblick auf den Wertminderungsbedarf eine Insiderinformation im Sinne des Art. 7 MAR vorgelegen haben sollte, soll die Sonderprüferin prüfen, wie Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 MAR oder sonstige etwaig bestehende Veröffentlichungspflichten vorgegangen sind, insbesondere, ob Beschlüsse zum Aufschub der Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung nach Art. 17 Abs. 4 MAR gefasst wurden. Dabei soll die Sonderprüferin prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kommunikation des Wertminderungsbedarfs die notwendige Sorgfalt haben walten lassen oder Pflichtwidrigkeiten begangen haben.

3. Die Sonderprüferin soll prüfen, zu welchem Zeitpunkt Vorstand und Aufsichtsrat bei sorgfaltsgemäßigem Handeln frühestmöglich den Eintritt des Wertminderungsbedarfs hätten erkennen oder zumindest absehen können und ob und in welchem Maß es Vorstand und Aufsichtsrat möglich gewesen wäre, ab diesem Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen den Wertminderungsbedarf zu minimieren. Dabei soll der Sonderprüfer prüfen, ob Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die bei pflichtgemäßem Handeln frühestmögliche Ermittlung des Wertminderungsbedarfs 2023 und Ergreifung von Gegenmaßnahmen die notwendige Sorgfalt haben walten lassen bzw. Pflichtwidrigkeit begangen haben.
- 4.) Die Sonderprüferin soll prüfen, ob der Vorstand bei der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat bei Ausübung seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit betreffend die Beschaffung, das Partneroptiker-Netzwerk, die Einrichtung und den Betrieb der 68 Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland sowie betreffend die Schließung von fünf Geschäften in Deutschland bei der Planung und in ihrer operativen Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die vor Ort erwirtschafteten Umsätze, Betriebskosten, Personalkosten, Leasingkosten und Mietkosten nicht wirtschaftlich und sorgfaltswidrig gehandelt hat, insbesondere um ein möglichst großes Geschäft und eine höhere Verbreitung der Marke und bessere Qualität der Produkte gegenüber dem Anlegerpublikum und Investoren darzustellen, und dabei die Profitabilität des Unternehmens außer Acht gelassen hat. (plus Sale-and-Lease-back aus Ziffer 2.5 des PDF)
- 5.) Die Sonderprüferin soll prüfen, wie es zu einer Marginalisierung der Werthaltigkeit des Auslandsgeschäfts der Gesellschaft kommen konnte und aus welchen Gründen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 beim Finanzanlagevermögen und der Ermittlung des Beteiligungsergebnisses außerplanmäßige Abschreibungen auf Ausleihungen und auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 13,3 Mio. vorgenommen werden mussten, und wie

es dazu kommen konnte, dass die zugrundeliegenden Cashflows wesentlich von den prognostizierten abgewichen sind und ob Vorstand und Aufsichtsrat bei der Geschäftsführung, Kontrolle und Überwachung der Tochterunternehmen im Ausland, ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.

- 6.) Die Sonderprüferin soll prüfen, aus welchem Grund der offensichtlich abschreibungsbedürftigen Nordic Eyewear Holdings AB, Stockholm, Schweden, trotz der sich abzeichnenden Misserfolge im Auslandsgeschäft im Geschäftsjahr 2023 ein Eigenkapitalzuschuss in Höhe von EUR 9,6 Mio. gewährt wurde, der sich überhaupt nicht im Wert der Anteile widerspiegelt, und ob Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf diesen Geschäftsvorfall ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben.
- 7.) Die Sonderprüferin soll die Verträge und die Beratungsleistungen sowie den Umfang des Beratungsauftrags mit der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Hamburg sowie die hierfür gezahlten Vergütungen, Auslagen und sonstigen Kosten sowie mögliche Verstöße gegen Gesetz, Satzung oder Compliance-Richtlinien der Gesellschaft sowie eine eventuelle Rückforderung nicht marktüblicher gewährter Vergütungen überprüfen.
- 8.) Die Sonderprüferin soll die Verträge und Leistungen sowie den Umfang der Beauftragung mit nahestehenden Personen, namentlich den Unternehmen, denen die Mitglieder des Aufsichtsrats angehören im Hinblick auf ihre Marktüblichkeit und Vergleichbarkeit, ob die Geschäfte nachteilig für die Gesellschaft waren und ob hierfür ein Ausgleich gewährt wurde, sowie die rechtlichen Grundlagen für die Beauftragung, insbesondere betreffend die Einhaltung der Regelungen der §§ 114, 115, 117 und 317 AktG.

Jeder der vorstehend unter den Nummern 1 bis 8 genannten Prüfungsaufträge stellt einen selbständigen Beschlussvorschlag für einen

Sonderprüfungsantrag dar, der auch ohne die jeweils andere Ziffer Bestand haben soll und eigenständig zur Abstimmung gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abstimmung über diesen Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers sämtliche Personen, die im Geschäftsjahr 2023 Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats waren, nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen dürfen. Sie dürfen auch nicht für einen anderen das Stimmrecht ausüben oder durch einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Weiter weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Sonderprüfung gemäß § 124 Abs. 4 Satz 2 AktG bekanntmachungsfrei ist, da er sich auf das Geschäftsjahr 2023 und mögliche Pflichtverletzungen der Organmitglieder in diesem Geschäftsjahr bezieht und Tagesordnungspunkte dieser Hauptversammlung sowohl die Entlastung des Vorstandes als auch die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 sind.

III.

Die folgenden Begründungen für die Gegenanträge und den Wahlvorschlag sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit dem jeweiligen Gegenantrag und Wahlvorschlag zu veröffentlichen.

Begründung

1.) Zur Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder

Die außergewöhnlichen Posten im Konzernabschluss, die Wertminderungen und Aufwendungen für die Beteiligungen und die im Zusammenhang damit zur Beschlussfassung vorgeschlagene Sonderprüfung zeigen, dass der Aufsichtsrat mit der Kontrolle und Steuerung des Unternehmens massiv überfordert ist.

Hinzu kommen die Bonuszahlungen an die Vorstände Dirk Graber und Dr. Mirko Caspar in Höhe von jeweils TEUR 22, die aufgrund einer konstruierten

Zielerreichung bei einem angepassten EBITDA gewährt wurden. Die Regel zur Genehmigung des Bonus sagt, dass Sondereffekte, die nicht Teil des normalen Geschäftsverlaufs sind, nicht für die Messung des Zielerreichungsgrades herangezogen werden sollen. (vgl. S. 27 des Geschäftsberichts 2023).

Die Berechnung wurde offengelegt, aber der Aufsichtsrat hat das angepasste EBITDA zu Gunsten des Vorstands ausgelegt. Die günstige Auslegung der Anpassung findet sich im Geschäftsbericht 2023 (vgl. dor S. 42), wonach sonstige betriebliche Erträge iHv EUR 6,64 Mio. und EUR 2,96 Mio. mitgezählt wurden, die periodenfremd sind.

Wenn man die festgestellte Leistungskennziffer AEBITDA iHv TEUR 900 um die periodenfremden sonstigen betrieblichen Erträge regelkonform korrigiert, würde der Zielerreichungsgrad bei Umsatz und AEBITDA bei 0% liegen.

Wurden diese Beträge in der Berechnung der Zielerreichung nicht abgezogen, steht hier der Vorwurf im Raum, dass der Aufsichtsrat das Vermögen der Gesellschaft ohne Rechtsgrundlage gemindert hat. Auch das wird die beantragte Sonderprüfung zu untersuchen haben.

Zur Personalie der Aufsichtsrätin Nicole Srock Stanley ist auszuführen, dass sie von der Gesellschaft als nicht unabhängig klassifiziert wird. Frau Srock Stanley sitzt im Strategiausschuss und genehmigt dort die Budgets für die Vorstände. Für Ihre Aufsichtsrats Tätigkeit hat Frau Srocck Stanley im Jahr 2023 EUR 40.000 bezogen. (vgl. S. 81 im Geschäftsbericht 2023).

Gleichzeitig hat Frau Srock Stanley als geschäftsführende Gesellschafterin der dan pearlman Markenarchitektur Gesellschaft von Architekten und Innenarchitekten mbH Verträge in Bezug auf Design- und Markenkonzeption abgeschlossen. Dies verstößt offensichtlich gegen die Compliance Vorschriften der Gesellschaft. Es ist Mitarbeitern untersagt, selbst geringwertige Geschenke anzunehmen. Die Unternehmensleitung im Aufsichtsrat soll sich aber die Budgets zur eigenen Mandatierung freigeben dürfen.

Frau Srock Stanley wird daher die Niederlegung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zum Beispiel noch vor der Hauptversammlung, nahelegt. Die

Gesellschaft soll entweder die Honorarsumme von ihrer Gesellschaft oder die EUR 40.000 Mandatsvergütung zurückzufordern. Die Sonderprüfung soll diesen Vorgang untersuchen.

Im aktuellen Fall ist eine Entlastung unmöglich, da das Vertrauen in den Aufsichtsrat massiv gestört ist. Deshalb ist unabdingbar, dass gleichzeitig eine Sonderprüfung zu bestimmten Vorgängen eingeleitet werden muss.

Weitere Einzelheiten in Verbindung mit den Vorwürfen, die gegen eine Entlastung des Aufsichtsrats sprechen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Es wird angeregt, über die Entlastung des Aufsichtsrats in Form einer Einzelabstimmung beschließen zu lassen. Ein eventueller Verstoß gegen diese Vorgabe des deutschen Corporate Governance Kodex wird im Hinblick auf die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 wird bereits jetzt gerügt.

2.) Zur Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023

Die Aktionäre PVM Private Values Media AG und Private Values Media Capital GmbH schlagen vor, den vom Vorstand vorgelegten Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 nicht zu billigen.

Die Begründung hierfür ergibt sich bereits aus der Begründung zu dem Gegenantrag, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten.

3.) Zur Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Wahlvorschlag wird nicht weiter begründet.

4.) Zur Billigung des geänderten Vergütungssystems

Die vorgeschlagene Änderung der Erfolgsziele ist nicht geeignet, eine langfristige und nachhaltige Entwicklung des Unternehmens zu befördern, sondern spiegelt lediglich die einjährige, und damit kurzfristige Ertragserwartung des Markts wieder, die sich aus der unvollständigen und fehlerhaften Finanzberichterstattung der Gesellschaft ergibt.

Die variable Vergütungskomponente ist angesichts der zuletzt weniger erfolgreichen Entwicklung deutlich zu hoch gewählt und berücksichtigt überhaupt keine langfristige Entwicklung. Daher werden eine Beschränkung durch eine Obergrenze und langfristige Erfolgsindikatoren vorgeschlagen.

Die begrenzte Vorbereitungszeit im Rahmen der Hauptversammlung lässt eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem viele Seiten umfassenden Vergütungssystem im Sinne eines wirklichen Alternativvorschlags nicht zu, daher ist der Gegenantrag auf einige wenige Bestandteile, nämlich die variablen Vergütungsbestandteile begrenzt.

5.) Zum genehmigten Kapital

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Kürzung der variablen Vergütung wird kein neues genehmigtes Kapital zur Bedienung von als Aktienoptionen bezeichneten virtual stock options, dt. virtuelle Aktienoptionen, benötigt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass tatsächlich Aktien an die Vorstandsmitglieder als Vergütung ausgegeben werden, soll in einer nächsten Hauptversammlung statt des sog. VSOP, dt. virtuellen Aktienoptionsplans, echte Aktienoptionen mit einem bedingten Kapital hierfür ausgegeben werden.

Mit der von der Gesellschaft gewählten variablen Vergütung über ein VSOP verschenkt die Gesellschaft und verschenken damit ihre Aktionäre Aktien an die Vorstandsmitglieder. Das ist gegenüber Aktienoptionen, die wenigstens einen Mindesteinstandspreis haben, den die Begünstigten der Gesellschaft zur Verfügung stellen müssen und die variable Komponente über die Kursentwicklung abbilden zweifelsohne nachteilig für die Gesellschaft.

Die Verwaltung hat mit ihrem Vorschlag zur Änderung des Vergütungssystems bereits zugegeben, dass sie für die Messbarkeit des Erfolgs der Geschäftsführung die Aktienkursentwicklung. Sie möchte die bisherigen Erfolgsziele durch das Erfolgsziel der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) des Aktienkurses der Gesellschaft ersetzen.

Auch das spricht für den Vorschlag der Aktionärin, nämlich einerseits die Möglichkeit zur Ausübung der Optionen an die bereits festgelegten Erfolgsziele Umsatzerlöse und EBITDA mit der längerfristigen Komponente zu knüpfen – und andererseits die Prämie für die Berechtigten über die Entwicklung des Aktienkurses (auch Optionsausübungspreis bei echten Aktienoptionen) zu regeln.

6.) Zum weiteren virtuellen Aktienoptionsplan

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum genehmigten Kapital verwiesen.

7.) Zum Sonderprüfungsantrag

Die Sonderprüfung soll die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Abschreibungen untersuchen, die im Konzernanhang als der Wertminderungsbedarf der Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear und Tribe erläutert werden (*vgl. S. 108 des Geschäftsberichts 2023*). Aufgrund der Begrenzung für die Begründung auf 5.000 Zeichen wird auf eine wörtliche Wiedergabe verzichtet.

Weitere Einzelheiten zu den Vorgängen bei der Gesellschaft, die die vorgeschlagene Sonderprüfung begründen und rechtfertigen, sind auf der Internetseite <https://www.kaltesauge.de> zugänglich.

Die Geschäfts- und Firmenwerte aus den genannten Unternehmenszusammenschlüssen sollen nur noch EUR 4,7 Mio. gegenüber EUR 12,8 Mio. im Vorjahr betragen. Der Geschäfts- und Firmenwert des Onlinehandels der Lensit nur noch EUR 1,8 Mio. gegenüber EUR 5,3 Mio. im Vorjahr und des Onlinehandels der Nordic Eyewear nur noch EUR null

gegenüber EUR 4,7 Mio. im Vorjahr. Der Konzernanhang enthält weitere Ausführungen zum Impairment und den Annahmen dafür, auf die Bezug genommen wird.

Aufgabe der Sonderprüferin ist es zu prüfen, ob der Wertminderungsbedarf betreffend die Unternehmen Lensit, Nordic Eyewear und Tribe korrekt und rechtzeitig ermittelt sowie rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert worden ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf die Überwachung des Vorstands bei der Ermittlung und Kommunikation des Wertminderungsbedarfs Pflichtverletzungen begangen haben.

Der Wertminderungsbedarf für den Konzern ist wesentlich. Er beträgt insgesamt EUR 8,16 Mio. Bei dem Unternehmen Nordic Eyewear allein wird ein Wertminderungsbedarf in Höhe von ca. EUR 4,7 Mio. ausgewiesen, sodass der Nutzungswert nunmehr nur noch mit EUR 0 ausgewiesen wird.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf korrekt ermittelt wurde. Zu den drei vorgenannten Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften der Mister Spex SE liegen keine Informationen vor, mit denen der Wertminderungsbedarf nachgeprüft oder zumindest ansatzweise plausibilisiert werden kann, insbesondere fehlen Angaben zu deren Umsätzen, dem EBITDA, dem EBIT oder den Nettogewinnen. Es besteht der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf sorgfalts- und pflichtwidrig nicht korrekt ermittelt haben. Völlig undurchsichtig sind die nicht konsolidierten Beteiligungen von Tochterunternehmen mit Holding Funktion (Nordic Eyewear Holdings AB).

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob der Wertminderungsbedarf nicht bereits im Verlauf des Jahres 2023 entdeckt wurde oder zumindest hätte früher abgeschätzt werden können. Kenntnis oder Absehbarkeit eines Wertminderungsbedarfs hätte eine Insiderinformation nach Art. 7 der EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) dargestellt, die für die Mister Spex SE eine unverzügliche Veröffentlichung einer Ad hoc-Information nach Art. 17 MAR erforderlich gemacht hätte. Eine Offenlegung des Wertminderungsbedarfs ist

allerdings nicht im Wege einer Ad hoc-Information, sondern erst mit Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt. Es besteht daher der Verdacht, dass der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands den Wertminderungsbedarf pflichtwidrig nicht rechtzeitig gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt haben.

Weder wurde eine bestehende Prognose korrigiert noch eine entsprechende Prognose veröffentlicht. Der Sonderprüfer wird in diesem Zusammenhang zu überprüfen haben, ob der Risiko-, Chancen- und Prognosebericht für 2022 die tatsächlich eingetretene Entwicklung abdeckt oder die Prognose im Zwischenlagebericht oder unterjährig hätte korrigiert werden müssen.

Schließlich bestehen erhebliche Zweifel, ob der Vorstand sowie die Aufsichtsratsmitglieder bei Überwachung des Vorstands im Falle des Erkennens oder der Absehbarkeit des Wertminderungsbedarfs vor dem Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses es sorgfaltswidrig versäumt haben, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten, um den Wertminderungsbedarf zu minimieren (Anträge Ziffern 1 bis 3).

Die Sonderprüfung soll weiterhin das ungenügende operative Management der Einzelhandelsgeschäfte der Gesellschaft untersuchen, insbesondere die Rentabilität einzelner Filialen. Hier besteht der Verdacht, dass die Mehrheit der Filialen weder kostendeckend noch gewinnbringend betrieben wird. (Antrag Ziffer 4).

Gegenstand der Sonderprüfung soll ferner die erfolglose und verlustreiche Finanzierung von Auslandsgesellschaft überprüfen und ob der Vorstand bei den Ausleihungen und Zuschüssen an die Auslandstöchter Chancen und Risiken angemessen abgewogen hat (Anträge Ziffer 5 und 6).

Die Sonderprüfung soll die Marktüblichkeit der Leistungen und hierfür entrichteten Vergütung der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields und ihre Beauftragung vor dem Hintergrund ihrer Verstrickung in den Cum-Ex Skandal untersuchen und Rückforderungsansprüche prüfen (Antrag Ziffer 7).

Schließlich sollen die Geschäfte mit den Unternehmen der Aufsichtsratsmitglieder als nahestehende Personen betreffend ihrer Drittvergleichbarkeit und Marktüblichkeit sowie die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Beauftragung überprüft werden (Antrag Ziffer 8).

Es wird um Unterstützung der Gegenanträge und um Rücknahme der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

PVM Private Values Media AG

Sascha Magsamen

Vorstand

PVM Private Values Media Capital GmbH

Sascha Magsamen

Geschäftsführer